

Satzung der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen über die Festsetzung der Gebühren und Beiträge der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 09.10.2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.02.2022

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen und der Beiträge für ständige Einrichtungen (§ 2 Kommunalabgabengesetz) werden wie folgt festgesetzt:

1. Abwasserbeseitigung

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1.1 | Benutzungsgebühren einschließlich der Abwasserabgabe
je cbm gewichtetem Frischwasserbezug | 2,40 Euro |
| 1.2 | Der wiederkehrende Beitrag für die Oberflächenentwässerung
wird wie folgt festgesetzt: | |
| | a) pro qm beitragspflichtige Grundstücksfläche | 0,25 Euro |
| | b) pro qm beitragspflichtige Gemeindestraßen, Gehweg und
Parkflächen | 0,38 Euro |
| 1.3 | Gebühren für Fäkalschlambeseitigung
für den Transport je cbm | 18,00 Euro |
| | und für die Behandlung je cbm | 25,64 Euro |
| 1.4 | Die einmaligen Beiträge für die in § 2 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung genannten
Aufwendungen zur erstmaligen Herstellung werden wie folgt festgesetzt: | |
| | a) Schmutzwasser
pro m ² gewichtete Grundstücksfläche | 3,12 Euro |
| | b) Niederschlagswasser
pro m ² gewichtete Grundstücksfläche | 7,68 Euro |

2. Wasserversorgung

- | | | |
|-----|---|------------------------|
| 2.1 | Benutzungsgebühren je cbm Wasserverbrauch
(zzgl. der gesetzl. MwSt.) | 1,66 Euro ¹ |
| 2.2 | Grundgebühr monatlich je Wasserzähler (zzgl. der gesetzl. MwSt.) | |

	Nenngröße	Nettogebühr in Euro
Hauszähler	Q3 2,5 – Q3 5,9	7,00
	Q3 6 – Q3 9,9	11,40
	Q3 10 – Q3 14,9	16,80
Großwasserzähler	Q3 15 – Q3 24,9	18,40
	Q3 25 – Q3 39,9	26,00
	Q3 40 – Q3 59,9	30,40
	Q3 60 – Q3 149,9	34,00
	Q3 150	46,00
Verbundzähler	Q3 15 – Q3 24,9	28,00
	Q3 40 – Q3 59,9	36,00
	Q3 60 – Q3 149,9	38,00
	Q3 150	49,00

¹ Geändert durch Satzung vom 24.02.2022, Inkrafttreten: 01.01.2022

2.3 Der einmalige Beitrag für die in § 2 Entgeltsatzung Wasserversorgung genannten Aufwendungen zur erstmaligen Herstellung wird wie folgt festgesetzt:

Wasserversorgung pro m ² gewichtete Grundstücksfläche (zzgl. der gesetzlichen MwSt.)	2,11 Euro
---	-----------

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.02.2020 außer Kraft.

Simmern, 09.10.2020
Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen

Gez. Michael Boos
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt gemäß § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Simmern, 09.10.2020
Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen

Gez. Michael Boos
Bürgermeister